



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1948

Ausgegeben am 12. August 1948

Nr. 3

Inhalt: Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. — Kirchengesetz über die Einführung der Kirchenverfassung für die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck. — Ausführungsverordnung zu dem Kirchengesetz über die Einführung der Kirchenverfassung.

Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

Kirchenverfassung

Vom 22. April 1948

Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott als dem Herrn. Sie gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus. Sie steht unter dem Auftrage ihres Herrn, mit der gesamten christlichen Kirche dieses Evangelium zu verkündigen und die Sacramente einsetzungsgemäß zu verwalteten.

(2) Die im Konkordienbuch zusammengefaßten lutherischen Bekenntnisschriften stehen bei ihr in Geltung. Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auch die Stimmen der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Sie bejaht damit den Weg, der mit der Entscheidung der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen beschritten worden ist.

Artikel 2

(1) Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck steht als Landeskirche lutherischen Bekenntnisses in der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) In ökumenischer Verbundenheit mit der ganzen Christenheit dient sie dem Wachsen der einen Kirche Jesu Christi in aller Welt.

Artikel 3

(1) Die Kirche ist als Stiftung ihres Herrn Jesus Christus berufen, in der Welt Seinen Auftrag auszurichten. Allein von diesem Auftrag her und in voller Selbständigkeit bestimmt, ordnet und verwaltet die Landeskirche ihren Wirkungsbereich; nach den gleichen Grundsätzen errichtet und verleiht sie ihre Ämter.

(2) In ihrer äußeren Rechtsform ist die Landeskirche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 4

Die Ordnungen der Landeskirche dienen allein dem Auftrag der Kirche. Damit ist die kirchliche Rechtssetzung ihrem Inhalt und ihrer Ausdehnung nach bestimmt und begrenzt.

Artikel 5

(1) Das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche sind für ihre Amtsträger und die Organe ihrer Leitung und Verwaltung verpflichtend.

(2) Für die Pastoren hat die Bindung an das Ordinationsgelübde den Vorrang vor der Bindung an andere Ordnungen.

(3) Die in der Kirchenverfassung für die Organe der Kirche festgelegten Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 6

(1) Die Gliedschaft in der Kirche gründet sich auf die Taufe.

(2) Zur Landeskirche gehört jeder getaufte evangelische Christ, der innerhalb ihres Gebietes wohnt und nicht nachweislich Mitglied einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft im Gebiet der Landeskirche ist.

Artikel 7

(1) Die von der Landeskirche anerkannten kirchlichen Werke und Vereinigungen genießen ihre Förderung und ihren Schutz.

(2) Zu den anerkannten Werken gehören insbesondere die Innere und Äußere Mission, das Evangelische Jugendwerk, das Evangelische Männerwerk und die Evangelische Frauenhilfe.

(3) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland ist im Gebiet der Landeskirche eine Einrichtung der Kirche und erhält eine besondere Ordnung.

Die Kirchengemeinden

Artikel 8

(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchengemeinde ist ein örtlich oder anders bestimmter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem der geistliche Dienst der Kirche ausgerichtet wird. Nähere Bestimmungen über das geistliche Leben in den Gemeinden werden in der Gemeindeordnung erlassen.

(3) In ihrer äußeren Rechtsform sind die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 9

(1) Die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden erfolgt durch Kirchengesetz nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände.

(2) Über die Veränderung von Grenzen zwischen den Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die beteiligten Kirchengemeinden nicht, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 10

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen werden Pfarrbezirke eingerichtet.

(2) Die Grenzen der Pfarrbezirke und ihre Zuweisung an die Pastoren bestimmt mit Genehmigung der Kirchenleitung der Kirchenvorstand.

Die Gemeindeglieder

Artikel 11

(1) Die Gemeindeglieder haben ein Recht darauf, daß das Wort Gottes lauter und rein gelehrt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden. Sie haben Anspruch auf den geistlichen Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde.

(2) Die Gemeindeglieder haben die Pflicht, an dem geistlichen Leben der Gemeinde tätigen Anteil zu nehmen. Sie sollen sich regelmäßig im Gottesdienst unter Gottes Wort stellen und das Heilige Abendmahl feiern, Liebe üben und die Werke der Nächstenliebe fördern, für christliche Zucht und Sitte in den Häusern sorgen, die christliche Unterweisung der Jugend sichern und sich überall so verhalten, wie es einem christlichen Gemeindeglied zukommt. Sie sollen bereit sein, kirchliche Ehrenämter zu übernehmen. Sie sind verpflichtet, zu den kirchlichen Lasten beizutragen.

(3) Weitere Bestimmungen über das kirchliche Verhalten der Gemeindeglieder werden in der Gemeindeordnung erlassen.

Artikel 12

(1) Gemeindeglieder, die die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten beharrlich verweigern oder sich kirchenfeindlich verhalten, können in ihren kirchlichen Rechten beschränkt oder von ihnen ausgeschlossen werden.

(2) Erklärt ein Gemeindeglied auf Grund der staatlichen Rechtsordnung seinen Austritt aus der Kirche, so scheidet es sich von der Gemeinde und verliert damit seine kirchlichen Rechte.

(3) Nähere Bestimmungen über die Kirchenzucht werden in der Gemeindeordnung erlassen.

(4) Die Wiederaufnahme und der Übertritt zur Kirche werden in der Gemeindeordnung geregelt.

Artikel 13

(1) Die Zugehörigkeit eines Gliedes der Kirche zu einer Kirchengemeinde bestimmt sich grundsätzlich nach seinem Wohnsitz.

(2) Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich durch Anzeige bei der Kirchenleitung zu einer anderen Gemeinde umzumelden. Die Ummeldung muß zu einem bestimmten Pastor der anderen Gemeinde erfolgen, dessen Einverständniserklärung mit der Ummeldung vorzulegen ist. Scheidet der Pastor, zu dem die Ummeldung erfolgt ist, aus seinem Amt aus, so gilt sie auch für den Amtsnachfolger. Die Ummeldung kann zurückgenommen werden.

Artikel 14

(1) Die Gemeindeglieder sind hinsichtlich der Seelsorge an den Pastor des Pfarrbezirks gewiesen, in dem sie wohnen.

(2) Es steht jedoch den Gemeindegliedern frei, sich für einzelne Amtshandlungen an einen anderen im Amt stehenden Pastor der Landeskirche zu wenden; der zuständige Pastor ist hiervon zu verständigen.

(3) Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können sich die Gemeindeglieder durch Anzeige bei dem zuständigen Pastor dauernd zu einem anderen Pastor der Gemeinde ummelden, wenn dieser Pastor hierzu sein Einverständnis erklärt hat. Die Ummeldung kann zurückgenommen werden; sie erlischt, wenn der Pastor, zu dem sie erfolgt ist, aus seinem Amt ausscheidet.

Die Leitung der Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

Artikel 15

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

die Pastoren der Gemeinde und die Hilfsprediger, die selbständig ein Pfarramt verwalten;

zwölf gewählte Gemeindeglieder.

(2) Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand kann die Kirchenleitung bestimmen, daß die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher geringer oder größer sein soll; sie soll mindestens vier und höchstens achtzehn betragen.

(3) Die Kirchenleitung kann bis zu drei weitere Mitglieder in den Kirchenvorstand berufen, die bei der nächsten Wahl von Kirchenvorstehern aus ihrem Amt ausscheiden.

Die Kirchenvorsteher

Artikel 16

- (1) Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein kirchliches Ehrenamt.
- (2) Die Kirchenvorsteher sollen der Gemeinde durch Gottesdienstbesuch und Teilnahme am Heiligen Abendmahl ein Vorbild sein. Sie sollen sich am Leben und an der Arbeit der Gemeinde rege beteiligen, um dadurch an kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu wachsen.
- (3) Weitere Bestimmungen über das Amt des Kirchenvorstehers werden in der Gemeindeordnung erlassen.

Artikel 17

- (1) Zu Kirchenvorstehern können gewählt oder berufen werden Gemeindeglieder, die in die kirchliche Wählerliste eingetragen sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und ihre Eignung für das kirchliche Amt durch Beteiligung am kirchlichen Leben, an Gottesdienst und Abendmahl bewiesen haben.
- (2) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder sollen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.
- (3) Von den Mitgliedern eines Kirchenvorstandes soll nicht mehr als ein Drittel in anderen Kirchengemeinden wohnen.

Artikel 18

- (1) Die Wahl der Kirchenvorsteher wird durch die Gemeinde vollzogen.
- (2) Zur Wahl zugelassen sind alle volljährigen Gemeindeglieder, die ihren Willen, an der Wahl teilzunehmen, durch Eintragung in die kirchliche Wählerliste bekundet haben. Gemeindeglieder, die ihre kirchlichen Pflichten beharrlich versäumen, können von der Eintragung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Wahl dient allein dem Auftrag der Kirche und ist ein ausschließlich kirchlicher Dienst.
- (4) Die Anordnung der Wahl erfolgt durch die Kirchenleitung; ihre Durchführung liegt dem Kirchenvorstand unter Aufsicht der Kirchenleitung ob.
- (5) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die gewählten Kirchenvorsteher bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.
- (7) Das Nähere über das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt.

Artikel 19

- (1) Wenn nach einer Wahl die gesetzliche Zahl von gewählten Kirchenvorstehern nicht erreicht ist oder später nicht mehr vorhanden ist, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes an Stelle der fehlenden Kirchenvorsteher Stellvertreter ernennen. Die Stellvertreter scheiden bei der nächsten regelmäßigen Wahl aus dem Amt aus und werden durch gewählte Kirchenvorsteher ersetzt.
- (2) Die Artikel 16, 17, 20, 22 finden auf die Stellvertreter Anwendung.

Artikel 20

- (1) Die Kirchenvorsteher werden durch einen Pastor der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- (2) Bei ihrer Einführung müssen die Kirchenvorsteher geloben, daß sie ihr Amt im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Treue zu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche führen werden. Die Ablegung des Gelübdes ist begründend für das Kirchenvorsteheramt.

Artikel 21

Die gewählten Kirchenvorsteher verwalten ihr Amt sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch die Amtsdauer, erstmalig durch das Los bestimmt. Bis zur Einführung der Nachfolger bleiben die ausscheidenden Kirchenvorsteher im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 22

- (1) Das Amt des Kirchenvorstehers endet mit der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde.
- (2) Ein Kirchenvorsteher kann vorzeitig aus seinem Amt entlassen werden:
 - wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht mehr versehen kann;
 - wenn er seine kirchlichen Pflichten als Gemeindeglied oder die Pflichten seines Amtes beharrlich versäumt oder verlezt;
 - wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Gemeinde, notwendig ist.
- (3) Die Entlassung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstehers und des Kirchenvorstandes.
- (4) Bei Widerspruch des Kirchenvorstandes ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

Aufgaben des Kirchenvorstandes

Artikel 23

- (1) Der Kirchenvorstand ist berufen, die Kirchengemeinde in Gemeinschaft mit den Pastoren zu leiten und zu verwalten.
- (2) Der Kirchenvorstand hat alle seine Maßnahmen so zu treffen, daß sie nicht nur der eigenen Gemeinde, sondern der ganzen Kirche zur Förderung gereichen.

Artikel 24

Der Kirchenvorstand hat die Pastoren in ihrem pfarramtlichen Dienst zu unterstützen und auch die anderen kirchlichen Amtsträger in ihren Aufgaben zu fördern.

Artikel 25

Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß in der Gemeinde alles recht und ordentlich zugehe. Er hat dahin zu wirken, daß christliches Leben erweckt und kirchliche Sitte gepflegt werde. Er hat nach Kräften die Verbindung mit den Gemeindegliedern herzustellen und sie zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuhalten.

Artikel 26

Der Kirchenvorstand hat sich die Werke der christlichen Liebe innerhalb der Gemeinde, insbesondere die kirchliche Gemeindefürsorge und das Evangelische Hilfswerk, angelegen sein zu lassen und für eine geordnete Verwaltung der für diesen Dienst bestimmten Gemeindefürsorge zu tragen.

Artikel 27

Zur Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören ferner:

- die Wahl von Mitgliedern der Synode;
- die Durchführung der Wahl von Kirchenvorstehern;
- die Wahl der Pastoren;
- die Wahl der Kirchenbeamten für den Gemeindefürsorge;
- die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Kirchengemeinde;
- die Ausübung der Kirchenzucht über die Gemeindeglieder;
- die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde;
- die Feststellung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde und der Jahresrechnungen der kirchlichen Kassen;
- die Erhebung von Kirchensteuern;
- die Pflege der kirchlichen Gebäude und Grundstücke;
- die Verwaltung der gemeindefürsorglichen Friedhöfe;
- die Beschlußfassung über die Sammlungen in der Kirche, soweit sie nicht von der Kirchenleitung angeordnet sind.

Artikel 28

(1) Der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die kirchlichen Gebäude ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden.

(2) Evangelischen Vereinigungen, in denen Gemeindeglieder zu kirchlichen Zwecken zusammengeschlossen sind, kann der Kirchenvorstand die Benutzung kirchlicher Räume für besondere gottesdienstliche Veranstaltungen gestatten; bei Bedenken innerhalb des Kirchenvorstandes entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann zur Durchführung von gesamtkirchlichen Veranstaltungen oder bei Anlässen von besonderer Bedeutung die Einrichtungen der Kirchengemeinde in Anspruch nehmen. Bei Widerspruch des Kirchenvorstandes ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung herbeizuführen.

Artikel 29

(1) Bei dem Kirchenvorstand liegt die rechtsgeschäftliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(2) Vor Gerichten und Behörden wird der Kirchenvorstand durch den Vorsitzenden und ein Mitglied vertreten.

(3) Urkunden, die die Kirchengemeinde verpflichten sollen, sind namens des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden unter Beibringung des Kirchensiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird die Ordnungsmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

Artikel 30

(1) Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt ein Pastor der Kirchengemeinde, den die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes bestellt. Die Bestellung des Vorsitzenden erfolgt nach jeder regelmäßigen Wahl von Kirchenvorstehern; sie entfällt, wenn dem Kirchenvorstand nur ein Pastor angehört.

(2) Scheidet der vorsitzführende Pastor aus seinem Amt aus oder ist er für längere Zeit an der Ausübung des Amtes verhindert, so regelt die Kirchenleitung den Vorsitz nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

Artikel 31

(1) Der Kirchenvorstand wählt nach jeder regelmäßigen Wahl von Kirchenvorstehern aus dem Kreis der Kirchenvorsteher mit einfacher Stimmenmehrheit den Kirchmeister, den Bauvorsteher und den Kassenvorsteher.

(2) Der Kirchmeister ist zugleich der Stellvertreter des Vorsitzenden. Gehören dem Kirchenvorstand mehrere Pastoren an, so kann der Kirchenvorstand einen Pastor zum Stellvertreter des Vorsitzenden wählen.

(3) Die Vereinigung mehrerer Ämter in der Person eines Kirchenvorstehers sowie Wiederwahl sind zulässig.

(4) Die Wahl des Kirchmeisters und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Befähigung durch die Kirchenleitung.

Artikel 32

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu veranlassen und für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes zu sorgen. In eiligen Angelegenheiten hat er im Benehmen mit dem Kirchmeister bis zum Zutritt des Kirchenvorstandes einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Er führt die Aufsicht über den Dienst der bei der Kirchengemeinde tätigen kirchlichen Beamten und Angestellten.

(2) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorsitzenden entscheidet der Kirchenvorstand.

Artikel 33

(1) Der Kirchmeister steht dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als ständiger Berater zur Seite. Er trägt im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden eine besondere Verantwortung für den geordneten Gang der laufenden Gemeindeverwaltung.

(2) Der Kirchmeister hat mit den Pastoren und Amtsträgern der Kirchengemeinde sowie mit den Kirchenvorstehern Verbindung zu halten und ihnen in der Erfüllung ihrer Aufgaben beizustehen.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes

Artikel 34

(1) Der Kirchenvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens einmal in zwei Monaten, zusammen. Er muß berufen werden, wenn wenigstens drei Mitglieder der Kirchenleitung dies beantragen.

(2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Abweichungen von dieser Vorschrift sind im Ausnahmefall mit nachträglicher Billigung durch den Kirchenvorstand zulässig.

(3) Hilfsprediger, die einen eigenen Pfarrbezirk nicht verwalten, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teil. Kirchenmusiker, Gemeinbehelfer und andere Mitarbeiter der Gemeinde können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes Vertreter zu entsenden.

(5) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

Artikel 35

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

(2) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, nimmt an der Verhandlung und Abstimmung nicht teil.

Artikel 36

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen, wenn sie nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuzuf erfolgen. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, muß der Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

(3) Über die Beschlüsse des Kirchenvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Sitzung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitwirkung der Kirchenleitung

Artikel 37

Der Bischof hat das Recht, sich über den Stand des geistlichen Lebens in der Kirchengemeinde durch Kirchenvisitationen zu unterrichten.

Artikel 38

- (1) Der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedürfen:
- Anderungen der Gottesdienſtzeiten;
 - die Abgrenzung der Pfarrbezirke;
 - die Anſtellung und Entlaſſung ſowie die Dienſtverträge der hauptamtlichen Angeſtellten der Kirchengemeinde;
 - die Dienſtordnungen der Kirchenmuſiker und Gemeindegeliebten;
 - der Haushaltsplan der Kirchengemeinde;
 - die Erhebung von Kirchenſteuern;
 - Abweichungen von den im Haushaltsplan vorgeſehenen Ausgaben;
 - Entnahmen aus dem Vermögen;
 - die Annahme von Stiftungen und Geſchenken, die mit einer Auflage verſehen ſind
 - die Einleitung von gerichtlichen Klagen.
- (2) Der Genehmigung bedürfen ferner alle Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen. Hierunter fallen insbesondere:
- der Erwerb ſowie die Belaſtung oder Veräußerung von Grundſtücken;
 - die Ausleiſhung von kirchlichen Geldern ſowie die Anlegung von Kapitalvermögen;
 - die Aufnahme von Anleihen;
 - Verfügungen über Gegenstände, die einen beſonderen wiſſenſchaftlichen oder künſtleriſchen Wert haben.
- (3) Zur Sicherung einer würdigen Ausſtattung der Gotteshäuſer bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung:
- kirchliche Neubauten und Veränderungen an kirchlichen Gebäuden, inſbeſonder an Kirchen, die unter Denkmalschutz ſtehen;
 - die Beſchaffung von neuen Paramenten, kirchlichen Geräten und kirchlichen Siegeln
 - der Einbau und die Veränderung von Orgeln;
 - die Beſchaffung von Glocken.
- (4) Über Beſchwerden gegen Maßnahmen des Kirchenvorſtandes entſcheidet die Kirchenleitung.

Artikel 39

Beſchlüſſe des Kirchenvorſtandes, die die Ordnungen der Kirche verletzen, können durch die Kirchenleitung beanſtandet und, wenn ſie nicht binnen einer geſetzten Friſt aufgehoben werden, durch Beſchluß der Erweiterten Kirchenleitung außer Kraft geſetzt werden.

Artikel 40

(1) Ein Kirchenvorſtand kann durch Beſchluß der Erweiterten Kirchenleitung aufgelöst werden, wenn er die Erfüllung ſeiner Pflichten beharrlich vernachläſſigt oder ſie gröblich verletzt. Der Auflöſungsbeſcheid iſt mit Gründen zu verſehen und jedem Mitglied des aufgelöſten Kirchenvorſtandes zuzustellen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorſtandes gehen ſeine Rechte an Beauftragte über die durch die Kirchenleitung beſtellt werden.

Die Ämter der Kirche

Das Pfarramt

Aufgaben des Pfarramtes

Artikel 41

(1) Der Auftrag des Pfarramtes umfaßt die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sacramente, die geiſtlichen Amtshandlungen, die Seelſorge an den Gemeindegliedern, die chriſtliche Unterweiſung der Gemeindeglieder, inſbeſondere der Jugend, der Dienſt der Nächſtenliebe und als Ziel aller kirchlichen Arbeit den Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

(2) Die Gemeinde ist an ihren Pastor gewiesen, dem sie helfend und fürbittend zur Seite stehen soll. Der Pastor ist an seine Gemeinde gewiesen, der er in Arbeit und Leben ein Vorbild sein soll.

(3) Der Pastor soll sich mit dem Kirchenvorstand seiner Kirchengemeinde im Einvernehmen halten; jedoch ist er in Angelegenheiten des pfarramtlichen Auftrages an Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht gebunden.

(4) Weitere Bestimmungen über das Pfarramt werden in der Ordnung der kirchlichen Ämter erlassen.

Artikel 42

(1) Die Vorbildung und Prüfung zum Pfarramt wird durch Kirchengesetz geregelt. Die Sorge für den theologischen Nachwuchs ist dem Bischof anbefohlen.

(2) Die Ordination zum Pfarramt wird durch den Bischof vollzogen. In anderen evangelischen Kirchen ordinierte Pastoren sind bei der Übernahme in den Dienst der Landeskirche auf deren lutherischen Bekenntnisstand besonders zu verpflichten. Weitere Bestimmungen über die Ordination werden in der Ordnung der kirchlichen Ämter erlassen.

Artikel 43

Zur Wortverkündigung können Glieder der Kirche, die die erforderliche Eignung haben in Verbindung mit einem landeskirchlichen oder kirchengemeindlichen Auftrag durch die Kirchenleitung zugelassen werden.

Die Besetzung der Pfarrstellen

Artikel 44

Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

Artikel 45

(1) Außer Gemeindepfarrstellen können auch landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderen Wirkungsbereich errichtet werden.

(2) Die landeskirchlichen Pastoren sind für ihre Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einer Kirchengemeinde zuzuweisen; sie sind den Gemeindepastoren gleichgestellt. Die Zuweisung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

Artikel 46

(1) Das Recht, den Pastor zu wählen, steht grundsätzlich der Gemeinde zu.

(2) Das Gemeindevahlrecht wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt, zu dem der Bischof und der Präses der Synode mit Stimmrecht hinzutreten. Die Wahlhandlung wird durch den Bischof geleitet.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Zur Verfassung der Bestätigung ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

(4) Der Kirchenvorstand kann auf das Wahlrecht durch einstimmigen Beschluß verzichten und die Besetzung der Pfarrstelle der Kirchenleitung überlassen.

(5) Für jede dritte in einer Kirchengemeinde freiwerdende Pfarrstelle kann die Kirchenleitung die Besetzung nach Anhörung des Kirchenvorstandes für sich in Anspruch nehmen.

(6) Das Nähere über das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt.

Artikel 47

Landeskirchliche Pfarrstellen werden nach Fühlungnahme mit dem Kreis, dem der Amtsauftrag dient, durch die Kirchenleitung besetzt.

Die Rechtsstellung der Pastoren

Artikel 48

(1) Die Pastoren werden durch die Kirchenleitung berufen und durch den Bischof in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei ihrer Einführung sind die Pastoren auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Landeskirche zu verpflichten.

Artikel 49

(1) Die Pastoren werden als Pastoren der Landeskirche auf Lebenszeit angestellt.

(2) Die Besoldung und die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 50

(1) Ein Pastor kann durch die Kirchenleitung in den Ruhestand versetzt werden bei dauernder Dienstunfähigkeit;
nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verbleibt den Pastoren auch nach der Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 51

Auf Anordnung der Kirchenleitung sind die Pastoren verpflichtet, neben ihren eigentlichen Amtspflichten auch andere Aufgaben im landeskirchlichen Dienst zu übernehmen. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

Artikel 52

(1) Ein Pastor kann durch die Kirchenleitung in ein anderes Amt der Kirche versetzt werden, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen notwendig ist. Der Pastor und die beteiligten Kirchenvorstände sind vorher zu hören.

(2) Zur Durchführung einer Versetzung in eine Gemeindepfarrstelle kann die Kirchenleitung anordnen, daß das Gemeindevahlrecht ruht.

(3) Bei Widerspruch des Pastors oder eines beteiligten Kirchenvorstandes ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

Artikel 53

(1) Ein Pastor kann vorzeitig in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen notwendig ist.

(2) Die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand erfolgt durch die Kirchenleitung. Der Pastor und der Kirchenvorstand sind vorher zu hören.

(3) Bei Widerspruch des Pastors oder des Kirchenvorstandes ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

Artikel 54

Weitergehende Veränderungen in den Rechten eines Pastors, die er durch Ordination und Berufung ins Amt erworben hat, sind nur bei Verletzung des Ordinationsgelübdes oder der Amtspflichten zulässig. Das Nähere hierüber wird durch Kirchengesetz bestimmt.

Artikel 55

(1) Hilfsprediger werden auf Dienstvertrag durch die Kirchenleitung angestellt; bei einer Anstellung für den Gemeindedienst ist zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

(2) Den Hilfspredigern kann durch die Kirchenleitung die Amtsbezeichnung Pastor beigelegt werden.

Die anderen Ämter

Artikel 56

(1) Weitere Ämter der Kirche bestehen für die Unterstützung des Pfarramtes in der kirchlichen Gemeinbearbeit, für die Pflege der Kirchenmusik und für den Verwaltungsdienst. Diese Ämter werden durch die kirchlichen Beamten und Angestellten versehen.

(2) Nähere Bestimmungen für das diakonische und katechetische Amt sowie für das Amt des Kirchenmusikers werden in der Ordnung der kirchlichen Ämter erlassen.

Artikel 57

(1) Die Errichtung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenstellen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

(2) Die Kirchenbeamten für den Gemeinbedienst werden durch den Kirchenvorstand gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die landeskirchlichen Beamtenstellen werden durch die Kirchenleitung besetzt.

(4) Die Kirchenbeamten werden durch die Kirchenleitung in ihr Amt berufen. Für ihre dienstrechtlichen Verhältnisse gelten die Artikel 49 bis 54 entsprechend.

Artikel 58

(1) Die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten werden durch Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Angestellten der Kirchengemeinde werden durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen. Die Anstellung und Entlassung sowie die Dienstverträge der hauptamtlichen Angestellten bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die landeskirchlichen Angestellten werden durch die Kirchenleitung angestellt und entlassen.

Artikel 59

(1) Die kirchlichen Beamten und Angestellten müssen die für ihren Dienst erforderliche Vorbildung und kirchliche Eignung haben.

(2) Nähere Bestimmungen für die Wahl der Kirchenmusiker und Gemeindeglieder werden in der Wahlordnung erlassen.

(3) Die Dienstordnungen der Kirchenmusiker und Gemeindeglieder bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Die kirchlichen Beamten und Angestellten werden durch einen Pastor in einen Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt; Artikel 48 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die kirchlichen Beamten und Angestellten sollen sich über ihre unmittelbaren Amtspflichten hinaus am kirchlichen Leben beteiligen und in ihrer kirchlichen Haltung der Gemeinde ein Vorbild sein.

Die Leitung der Landeskirche

Der Bischof

Artikel 60

(1) Der Bischof ist in der Landeskirche zum Amt der geistlichen Leitung berufen, das er im Benehmen mit der Kirchenleitung ausübt.

(2) Der Bischof ist der Hirte der Gemeinden und aller kirchlichen Amtsträger. Er wacht über Leben und Lehre der Kirche. Er ruft und mahnt die Gemeinden zu kirchlichem Handeln und dient ihnen mit Wort und Besuch.

(3) Als Vorsitzender der Kirchenleitung vertritt der Bischof die Landeskirche nach außen.

Artikel 61

(1) Mit dem Amt des Bischofs ist ein Pfarramt an der St.-Marien-Kirche verbunden, wenn nicht durch übereinstimmenden Beschluß der Kirchenleitung und der Synode eine andere Regelung getroffen wird. Er verwaltet keinen eigenen Pfarrbezirk, ist jedoch berechtigt, den Gemeindegliedern, die sich dauernd zu ihm halten, als Seelsorger zu dienen.

(2) Der Bischof ist zur gottesdienstlichen Wortverkündigung und zu Amtshandlungen in allen Gemeinden berechtigt.

Artikel 62

(1) Der Bischof wird nach vorausgegangener Fürbitte in den Gottesdiensten aller Gemeinden durch die Kirchenleitung und die Synode unter der Leitung des Präses der Synode in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung gewählt. Der Wahl muß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen.

(2) Das Geistliche Ministerium kann für die Wahl einen oder mehrere Vorschläge machen. Vorschläge, denen das Geistliche Ministerium mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht, dürfen nicht zur Abstimmung gestellt werden.

(3) Der Bischof wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt; Artikel 48 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 63

(1) Der Bischof wird auf Lebenszeit in sein Amt berufen.

(2) Artikel 49 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 64

(1) Der Bischof kann von seinem Amt zurücktreten.

(2) Der Bischof kann durch gemeinsamen Beschluß der Kirchenleitung und der Synode von seinem Amt abberufen werden. Der Abberufung muß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen. Über die Abberufung darf nicht abgestimmt werden, wenn das Geistliche Ministerium mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht.

(3) Mit dem Rücktritt oder der Abberufung tritt der Bischof in den Ruhestand.

Artikel 65

(1) Der Senior ist der ständige Vertreter des Bischofs.

(2) Der Senior wird aus dem Kreise der Pastoren durch die Kirchenleitung und die Synode unter der Leitung des Bischofs in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung gewählt. Das Geistliche Ministerium kann für die Wahl einen oder mehrere Vorschläge machen.

(3) Der Senior wird auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Senior verwaltet sein Amt im Nebenamt.

Die Synode

Zusammensetzung der Synode

Artikel 66

(1) Der Synode gehören gewählte und berufene Mitglieder an.

(2) Aus jeder Kirchengemeinde wählt der Kirchenvorstand zwei Gemeindeglieder die Zahl der zu wählenden Gemeindeglieder erhöht sich in Kirchengemeinden mit mehr als 20 000 Seelen auf drei.

(3) Das Geistliche Ministerium wählt aus seiner Mitte so viele Pastoren, daß auf je zwei gewählte Gemeindeglieder ein Pastor entfällt.

(4) Die Kirchenleitung beruft drei Pastoren und sechs Gemeindeglieder.

Artikel 67

(1) Die Wahlen zur Synode erfolgen auf Anordnung und unter Aufsicht der Kirchenleitung.

(2) Die in die Synode zu wählenden Gemeindeglieder müssen die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher besitzen.

(3) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Nähere über das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt.

(4) Die Mitglieder der Synode werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt; Artikel 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 68

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Synode dauert sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch die Amtsdauer, erstmalig durch das Los bestimmt. Bis zur Einführung der Nachfolger bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Auf die Mitglieder der Synode findet Artikel 22 entsprechende Anwendung; die Entlassung erfolgt durch den Ständigen Ausschuß der Synode.

(3) Scheidet ein Mitglied der Synode vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch die Körperschaft statt, die den Ausscheidenden gewählt oder berufen hat.

Aufgaben der Synode

Artikel 69

Die Synode ist im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung berufen, die Entscheidungen zu treffen, die für das Leben der Kirche von besonderer Bedeutung sind.

Artikel 70

(1) Übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung und der Synode sind erforderlich für den Erlass von Kirchengesetzen.

(2) Der Regelung durch Kirchengesetz sind vorbehalten:

- die Kirchenverfassung;
- die Ordnung des kirchlichen Gemeindelebens;
- die Festsetzung von kirchlichen Feiertagen;
- die Ordnung der Gottesdienste;
- die Einführung von Gesangbüchern;
- die Ordnung der kirchlichen Ämter;
- die Vorbildung und Prüfung für die Ämter der Kirche;
- die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträger;
- die Ordnung der kirchlichen Wahlen;
- die Ordnung des Evangelischen Hilfswerks;
- das Kirchensteuerrecht;
- der landeskirchliche Haushalt;
- die Festsetzung der Landeskirchensteuer;
- die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden;
- Verträge mit dem Staat und anderen Kirchen, die für den Bestand oder das Leben der Kirche wesentlich sind.

(3) Die Zustimmung der Synode ist erforderlich für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und kirchlichen Beamtenstellen.

Artikel 71

Gemeinsam mit der Kirchenleitung wählt die Synode den Bischof, den Senior und die leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei.

Artikel 72

Der Synode steht zu:

- die Wahl von Mitgliedern der Kirchenleitung;
- die Entlastung der landeskirchlichen Jahresrechnung.

Artikel 73

(1) Die Synode hat das Recht, zu allen Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und Entschlüsse zu fassen.

(2) Die Kirchenleitung legt der Synode alljährlich einen Bericht über das kirchliche Leben vor.

Der Vorstand der Synode

Artikel 74

(1) Die Synode wählt nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern der Synode aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand der Synode.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
- der Präses der Synode;
 - dessen Stellvertreter;
 - der Schriftführer.

(3) Den Vorsitz bei der Vorstandswahl führt das älteste Mitglied der Synode.

Artikel 75

Der Präses leitet die Synode und verwaltet ihre Geschäfte. Er vertritt die Synode nach außen.

Geschäftsordnung der Synode

Artikel 76

(1) Die Synode wird nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern erstmalig durch die Kirchenleitung einberufen und durch den Bischof eröffnet.

(2) Im übrigen tritt die Synode auf Einladung des Präses, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand der Synode oder die Kirchenleitung es für erforderlich erachten oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode es beantragt.

(3) Die Einberufung geschieht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Abweichungen von dieser Vorschrift sind im Ausnahmefall mit nachträglicher Billigung der Synode zulässig.

(4) Die Kirchenleitung nimmt an den Tagungen der Synode teil. Den Mitgliedern der Kirchenleitung ist jederzeit zu Ausführungen und Anträgen das Wort zu erteilen.

(5) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode es nicht anders beschließt oder die Kirchenleitung es nicht anders fordert.

(6) Für die Beschlüsse der Synode gelten die Artikel 35 und 36 entsprechend.

(7) Im übrigen regelt die Synode ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Ausschüsse der Synode

Artikel 77

(1) Die Synode bildet nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern den Ständigen Ausschuß der Synode.

(2) Dem Ständigen Ausschuß gehören an:

- der Vorstand der Synode;

- sechs weitere Mitglieder, die von der Synode aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

(3) Die Zahl der Pastoren im Ständigen Ausschuß soll nicht mehr als vier betragen.

Artikel 78

Dem Ständigen Ausschuß liegen ob:

- die Vorprüfung von Vorlagen für die Synode auf Aufforderung des Vorstandes der Synode;
- die Entlassung von Mitgliedern der Synode;
- die Mitwirkung bei Entscheidungen der Erweiterten Kirchenleitung.

Artikel 79

(1) Der Ständige Ausschuß tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präses der Synode zusammen.

(2) Für die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses gelten die Artikel 35 und 36 entsprechend.

(3) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses Vertreter zu entsenden.

Artikel 80

(1) Die Synode bildet ferner den Finanzausschuß.

(2) Dem Finanzausschuß liegen ob:

- die Vorprüfung des landeskirchlichen Haushaltsplanes;
- die Prüfung der landeskirchlichen Haushalts- und Kassenführung.

Die Kirchenleitung

Zusammensetzung der Kirchenleitung

Artikel 81

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

der Bischof als Vorsitzender;

der Senior;

der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei;

zwei Pastoren und drei zu Kirchenvorstehern wählbare Gemeindeglieder, die vor der Synode mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

(2) Ein Mitglied der Kirchenleitung soll rechtskundig sein, ein weiteres im Wirtschaftsleben stehen.

(3) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Synode angehören tritt ein Mitglied der Synode in die Kirchenleitung ein, so scheidet es damit aus der Synode aus.

Artikel 82

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt; Artikel 48 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Kirchenleitung dauert sechs Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verwalten sie ihr Amt weiter bis zur Einführung der neuen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 83

In der Erweiterten Kirchenleitung treten zu der Kirchenleitung die Mitglieder des Ständigen Ausschusses der Synode mit Stimmrecht hinzu.

Aufgaben der Kirchenleitung

Artikel 84

(1) Bei der Kirchenleitung liegen die Gesamtführung der Kirche sowie die Beratung und Unterstützung des Bischofs im Amt der geistlichen Leitung.

(2) Soweit nicht die Zuständigkeit des Bischofs festgelegt oder die Mitwirkung der Synode vorgeschrieben ist, ist die Kirchenleitung für alle Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zuständig.

Artikel 85

Zur Zuständigkeit der Kirchenleitung gehören insbesondere:

- die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und die landeskirchlichen Ordnungen eingehalten werden;
- die Fürsorge für die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger;
- die Ausführung der mit der Synode vereinbarten Beschlüsse;
- der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen;
- der Erlaß von allgemeinen Dienstvorschriften für die kirchlichen Amtsträger;
- der Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen;
- die Anordnung und Überwachung der Wahlen zu den Kirchenvorständen und zur Synode;
- die Berufung von Mitgliedern der Synode;
- die Bestellung von Vorsitzenden der Kirchenvorstände sowie die Bestätigung der Kirchmeister;
- die Berufung der Pastoren sowie die Anstellung von Hilfspredigern;
- die Berufung der Kirchenbeamten;
- die Versetzung der Pastoren und Kirchenbeamten in den Ruhestand;
- die Anstellung und Entlassung der landeskirchlichen Angestellten;
- die Ausübung der Kirchenzucht und der Disziplinargewalt über die kirchlichen Amtsträger;
- die Leitung der landeskirchlichen Finanzverwaltung;
- die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes;
- die Feststellung des landeskirchlichen Kollektenplanes;
- die Festsetzung der kirchlichen Gebühren;
- die Leitung des Evangelischen Hilfswerkes;
- die Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände;
- die Aufsicht über den Dienst der kirchlichen Amtsträger und die Tätigkeit der Kirchenvorstände.

Artikel 86

(1) Die Kirchenleitung kann Beratungen und Beschlüsse jederzeit in die Erweiterte Kirchenleitung verlegen, wenn sie selbst es für geboten hält.

- (2) Ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung ist erforderlich für:
- die Entlassung eines Kirchenvorstehers gegen den Willen des Kirchenvorstandes;
 - die Versetzung eines Pastors oder Kirchenbeamten in ein anderes Amt gegen den Willen der Beteiligten;
 - die Versetzung eines Pastors oder Kirchenbeamten in den vorzeitigen Wartestand oder Ruhestand gegen den Willen der Beteiligten;
 - die Nichtbestätigung einer Pfarrwahl;
 - die Außerkraftsetzung von Beschlüssen eines Kirchenvorstandes;
 - die Auflösung eines Kirchenvorstandes;
 - die Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben.

Artikel 87

Die Kirchenleitung bildet zu ihrer Beratung und zur Förderung der kirchlichen Arbeit auf bestimmten Gebieten nach Bedarf beratende Kammern.

Beschlüsse der Kirchenleitung

Artikel 88

(1) Die Kirchenleitung tritt auf Einladung des Vorsitzenden zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal im Monat, zusammen.

(2) Für die Beschlüsse der Kirchenleitung und der Erweiterten Kirchenleitung gilt Artikel 36 entsprechend.

(3) Der Bischof hat das Recht, Beschlüsse der Kirchenleitung zu beanstanden. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung herbeizuführen.

(4) Im übrigen regelt die Kirchenleitung ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Kirchenkanzlei

Artikel 89

(1) Der Kirchenkanzlei gehören als Mitglieder an:

der Bischof;

der Senior;

der leitende Verwaltungsbeamte mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

(2) Der leitende Verwaltungsbeamte wird durch die Kirchenleitung und die Synode unter der Leitung des Bischofs in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung gewählt. Auf seine dienstrechtlichen Verhältnisse finden die Artikel 49, 50, 53, 54 entsprechende Anwendung.

Artikel 90

(1) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der landeskirchlichen Leitung und Verwaltung nach den Beschlüssen der Kirchenleitung.

(2) In eiligen Angelegenheiten hat die Kirchenkanzlei bis zum Zusammentritt der Kirchenleitung einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

(3) In einem von der Kirchenleitung zu bestimmenden Rahmen kann die Kirchenkanzlei selbständige Entscheidungen treffen.

Artikel 91

Zum Geschäftsbereich der Kirchenkanzlei gehören insbesondere:

die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung;

die Verwaltung des landeskirchlichen Haushalts;

die Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens;

die Kirchensteuerverwaltung;

die kirchliche Bauverwaltung;

die Kirchenbuchverwaltung.

Artikel 92

(1) Die Kirchenkanzlei wird durch den Bischof geleitet, der auch die Geschäftsverteilung regelt.

(2) Für Entscheidungen der Kirchenkanzlei ist Übereinstimmung der Mitglieder erforderlich; bei Meinungsverschiedenheiten ist ein Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen.

Artikel 93

(1) Bei der Kirchenkanzlei liegt die rechtsgeschäftliche Vertretung der Landeskirche.

(2) Vor Gerichten und Behörden wird die Kirchenkanzlei durch den Bischof oder ein Mitglied vertreten.

(3) Urkunden, die die Landeskirche verpflichten sollen, sind namens der Kirchenleitung durch den Bischof oder ein Mitglied unter Beidrückung des Dienststiegers zu unterzeichnen. Dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Das Geistliche Ministerium

Artikel 94

Dem Geistlichen Ministerium gehören der Bischof und die Pastoren sowie die mit der selbständigen Verwaltung eines Pfarramtes beauftragten Hilfsprediger an. Andere Hilfsprediger können zu den Verhandlungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Artikel 95

(1) Das Geistliche Ministerium hat in der brüderlichen Gemeinschaft der Pastoren auf eine einmütige Ausrichtung des pfarramtlichen Dienstes hinzuwirken.

(2) Das Geistliche Ministerium ist ferner berufen, die Kirchenleitung und die Synode in Entscheidungen zu beraten, die für das Leben und die Lehre der Kirche von Bedeutung sind

Artikel 96

Dem Geistlichen Ministerium steht zu:

- das Recht der Stellungnahme zu allen Fragen des kirchlichen Lebens;
- die Begutachtung aller das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche betreffenden Vorlagen;
- die Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs und des Seniors;
- die Wahl von Mitgliedern der Synode.

Artikel 97

(1) Das Geistliche Ministerium tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Bischofs mindestens einmal im Vierteljahr, zusammen. Es muß einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder es beantragt.

(2) Für die Beschlüsse des Geistlichen Ministeriums gelten die Artikel 35 und 36 entsprechend.

(3) Im übrigen regelt das Geistliche Ministerium seine Geschäftsordnung selbst.

Die Rechtssetzung der Kirche

Artikel 98

Das Recht der Landeskirche und ihre Ordnungen werden durch Kirchengesetz bestimmt

Artikel 99

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung und der Synode zustande.

(2) Kirchengesetze, durch welche die Kirchenverfassung geändert wird, erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Gesetzesvorlagen, die das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche betreffen müssen von einem Gutachten des Geistlichen Ministeriums begleitet sein.

(4) Kirchengesetze sind durch die Vorstehenden der Kirchenleitung und der Synode zu unterzeichnen und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts in Kraft.

(5) Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung erlassen. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 100

(1) Im Falle des Notstandes kann die Kirchenleitung, wenn die Einberufung der Synode nicht möglich oder nicht tunlich ist, in Angelegenheiten, die der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen, Notverordnungen erlassen. Sie hat sich dabei tunlichst der Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Synode zu vergewissern. Änderungen der Kirchenverfassung durch Notverordnung sind nicht zulässig.

(2) Notverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Notverordnungen sind der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wenn die Synode die Bestätigung versagt, sind sie aufzuheben. Die Gültigkeit der Notverordnungen endet mit dem Tage der Aufhebung.

Die Finanzverwaltung der Kirche

Artikel 101

- (1) Die Leitung der landeskirchlichen Finanzverwaltung liegt bei der Kirchenleitung.
- (2) Die Finanzverwaltung der Kirchengemeinden liegt bei den Kirchenvorständen unter Aufsicht der Kirchenleitung.

Artikel 102

Der Finanzbedarf der Landeskirche und der Kirchengemeinden wird gedeckt aus den Erträgen des Vermögens, aus Kollekten und Gebühren sowie durch Kirchensteuern.

Artikel 103

- (1) Der landeskirchliche Haushaltsplan ist vor Beginn jeden Rechnungsjahres durch Kirchengesetz festzustellen.
- (2) Für außerordentliche Ausgaben ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.
- (3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist nach Abschluß des Rechnungsjahres unter Beifügung eines Nachweises über das landeskirchliche Vermögen Rechnung zu legen. Die Rechnung wird durch den Finanzausschuß der Synode geprüft. Auf Grund seines Berichtes beschließt die Synode die Entlastung. Die Entlastung ist nicht nur der Kirchenleitung, sondern auch denjenigen ihrer Mitglieder zu erteilen, die besondere Aufgaben in der landeskirchlichen Finanzverwaltung zu erfüllen hatten.

Artikel 104

- (1) Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
- (2) Abweichungen von dem Haushaltsplan sind nur mit Genehmigung der Kirchenleitung zulässig.
- (3) Die Entlastung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden erfolgt durch die Kirchenleitung.

Artikel 105

- (1) Für die Bedürfnisse der Landeskirche und der Kirchengemeinden werden Kirchensteuern erhoben. Zur Entrichtung der Kirchensteuern sind alle Glieder der Landeskirche verpflichtet.
- (2) Die Festsetzung der Landeskirchensteuer erfolgt durch Kirchengesetz.
- (3) Die Erhebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.
- (4) Das Nähere über die Erhebung der Kirchensteuern wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 106

Die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden durch die Kirchenleitung festgesetzt.

Artikel 107

Die in den Kirchengemeinden einzusammelnden Kollekten werden durch die Kirchenleitung angeordnet.

Artikel 108

Ergänzende Bestimmungen zur kirchlichen Finanzverwaltung werden durch ein kirchliches Finanzgesetz getroffen.

Artikel 109

- (1) Das Evangelische Hilfswerk führt eine selbständige zweckgebundene Finanzverwaltung, die der Aufsicht der Kirchenleitung untersteht.
- (2) Die kirchlichen Gemeinbehilfen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben jährlich dem Kirchenvorstand und der Kirchenleitung Rechnung zu legen.

Kirchengesetz

über die Einführung der Kirchenverfassung für die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

Vom 22. April 1948.

Kirchenrat und Vorläufiger Kirchentag haben als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die von dem Kirchenrat und dem Vorläufigen Kirchentag als Erster Teil der Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck einstimmig beschlossene Kirchenverfassung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1948 in Kraft.

Artikel 2

Es treten außer Kraft:

1. die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 20. Juli 1934 mit ihren Nachträgen und Änderungen;
2. das Kirchengesetz über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentages vom 11. Dezember 1945.

Artikel 3

Es treten

1. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 23. September 1933;
2. das Kirchengesetz über die Anstellung und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen vom 20. Juli 1934;
3. das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter vom 20. Juli 1934;
4. das Gesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenwögte und Kirchendiener vom 31. Dezember 1936;
5. das Kirchengesetz über die Beamten der Kirchenkanzlei vom 17. Dezember 1937;
6. das Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung des Verfahrens bei der Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Mai 1946

insoweit außer Kraft, als sich aus den Bestimmungen der Kirchenverfassung die Aufhebung ergibt.

Artikel 4

Die auf Grund des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 13. Dezember 1946 gewählten Kirchenvorstände bleiben im Amt. Die erste Neuwahl von Kirchenvorstehern nach Artikel 21 der Kirchenverfassung findet im Jahre 1950 statt.

Artikel 5

Der auf Grund des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1945 gebildete Vorläufige Kirchentag bleibt bis zum ersten Zusammentritt der nach Artikel 66 der Kirchenverfassung zu bildenden Synode im Amt.

Artikel 6

Die in der Kirchenverfassung für das Bischofsamt festgelegten Rechte und Pflichten werden bis zur Einführung eines Bischofs durch den amtierenden Propst wahrgenommen.

Artikel 7

Die in der Kirchenverfassung für die Kirchenleitung festgelegten Rechte und Pflichten werden bis zur Bildung einer Kirchenleitung durch den amtierenden Kirchenrat wahrgenommen. Die Kirchenleitung gilt als gebildet, sobald die von der Synode nach Artikel 81 zu entsendenden Mitglieder gewählt sind.

Artikel 8

Weitere Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Artikel 9

Dieses Einführungsgesetz tritt mit Wirkung vom 23. April 1948 in Kraft.

Der Vorsitzende des Kirchenrates
Pautke

Der Vorsitzende des Vorläufigen Kirchentages
Schorer

Ausführungsverordnung

zu dem Kirchengesetz über die Einführung der Kirchenverfassung

Vom 23. April 1948.

Auf Grund von Artikel 8 des Kirchengesetzes über die Einführung der Kirchenverfassung für die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 wird folgendes bestimmt:

Für die von den Kirchenvorständen und dem Geistlichen Ministerium zu vollziehenden Wahlen zur Synode finden Abschnitt I und II der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentages vom 17. Dezember 1945 — Kirchliches Amtsblatt 1946 Seite 2 — sinngemäß Anwendung.

Der Kirchenrat
Pautke

Das kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf, grundsätzlich monatlich.
Herausgeber: Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, verantwortlich für den Inhalt: Bischof Johannes Pautke, Lübeck
Druck: H. G. Rahtgens, Lübeck DG 133 1510 500 C VII/251

Seite 34
(Leersseite)